

Beilage zu No. 22 des Kreisblatt

10. März.

für den Kreis Westerbürg.

1916

Ämtlicher Teil.

Der Bundesrat hat über die **Anrechnung von Militärdienstzeiten** und die **Erhaltung von Anwartschaften** in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Kriegsteilnehmer folgende Verordnung erlassen:

1. Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten werden auch solchen Versicherten, die nicht vorher berufsmäßig versicherungspflichtig beschäftigt waren, deren Anwartschaft aber aufrecht erhalten ist, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

2. Soweit während des Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt dies nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind. In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

3. Das Vorgesagte gilt auch für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten in bezug auf Beiträge, die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten.

4. Beiträge, welche für die nach Ziffer 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zum Schlusse des Jahres beantragt wird, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Das Versicherungsamt ersuchen wir um Bekanntmachung dieser neuen Ausnahmestimmungen, die für alle im Kriegsdienste stehenden Versicherten und ihre Angehörigen von Wichtigkeit sind. Besonders sollten es sich auch die Ausgabestellen angelegen sein lassen, beim Umtausch der Quittungskarten entsprechende Belehrung zu erteilen.

Cassel, den 5. Februar 1916.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Frhr. v. Niefesek, Landeshauptmann.

Abdruck zur Kenntnis.

Westerbürg, den 15. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15. bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterhöchsten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftsführer oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benennung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht erledigen konnten und vorwärtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, gewerbliche und Büro-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände

weitere Aufschlüsse zu erteilen soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentral-Auskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln.

Vom 2. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) festzusetzende Uebernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die geeignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

1. Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 90 M.

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Osheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königberg i. P., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L. 92 M.

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Heddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Bipper, Bipper, in Bader, Bremen und Hamburg 94 M.

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 96 M.

II Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sich am 15. jedes Monats, letztmalig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 M.

III Bei der Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

IV Die im Abschnitt I festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 Mark nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandels-Höchstpreisen für Frühkartoffeln § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 711 — berechtigt, aber nicht verpflichtet.

V Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28.

Okttober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

VI Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.
Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanclers. Desbrück.

Falls im hiesigen Bezirk durch Kriegsgefangene Moor- und Landeskulturarbeiten ausgeführt werden sollten, zu denen sogenannte Stiefel-Holzschuhe benötigt werden, so könnten von des hierher zur Verwertung gelangenden getragenen Militärstiefeln geeignete Schäfte mit Oberleder abgegeben werden, die dort wasserdicht auf gewöhnliche Holzschuhe aufzunageln wären.

Der Preis würde sich stellen auf 1,25 Mark das Paar.

Falls Bedarf vorhanden ist, wird um baldgefällige Mitteilung gebeten. In der Provinz Brandenburg ist gleichartiges Leder zu solchen Zwecken schon vielfach benutzt worden.
Frankfurt a. M., den 22. Februar 1916.

Der Direktor des Königlichen Strafgefängnisses.

Wird veröffentlicht.

Wetterburg, den 2. März. 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Wetterburg.**

Strohkrastfutter.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschafts- ministeriums.

Der während des Krieges fehlende Import von Futtermitteln zwingt dazu, mit den vorhandenen Beständen hauszuhalten und nach Möglichkeit neue Futterquellen zu erschließen.

Schon durch die 1900 von Geheimrat Kellner-Möckern veröffentlichten Versuch war bekannt, daß die durch chemische Behandlung des Strohs gewonnene Strohzeulose, der sogenannte Strohstoff der Papierfabriken, bei der Verfütterung an Rindvieh gleichwertig mit Stärkemehl ist. Spätere Versuche von Professor Fingering haben gezeigt, daß auch das Schwein in der Lage ist, den Strohstoff außerordentlich hoch zu verwerten. Daß der Strohstoff zu Friedenszeiten nicht zur Verfütterung herangezogen wurde, lag außer an seinem Preise und an dem reichlichen Vorhandensein anderer Futtermittel darin, daß keine geeignete Form für die Verfütterung bekannt war. Nachdem es Herrn Dr. Deymann gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und aus Strohstoff ein Futtermittel herzustellen, das infolge seiner schrotartigen Beschaffenheit vom Vieh sehr gern genommen wird, sind mit Unterstützung des Reichs und des preussischen Staates durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter eine Reihe von Fabriken für die Herstellung des sogenannten Strohkrastfutters erbaut worden, die zum Teil bereits im Betrieb sind, zum andern Teil in aller nächster Zeit in Betrieb kommen und deren Erzeugnisse durch die Kommunalverbände zu beziehen sind.

Die mit Strohkrastfutter seit Monaten an wissenschaftlichen Instituten und in der Praxis durchgeführten Versuche haben übereinstimmend gezeigt, daß wir es hier mit einem sehr hochwertigen, wenn auch eiweißarmen Futtermittel zu tun haben.

Geheimrat Junk-Berlin hat eingehende Versuche im Respirations-Apparat durchgeführt, die einen überraschend hohen Nährwert des Strohkrastfutters für Pferde ergaben; er kommt in seinem Berichte zu dem Endergebnis:

„Man wird unbedenklich 5 kg Hafer durch 4 kg Strohkrastfutter + 120 g Eiweiß ersetzen können.“

Geheimrat Ellinger, Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Dresden, hat fast vier Monate hindurch Versuche mit der Verfütterung von Strohstoff an einigen 20 schwer arbeitenden Pferden gemacht und kommt zu folgendem Ergebnis:

Nach meiner Ansicht kann man z. B. bei stark arbeitenden Pferden 4–5 kg Körner durch 4–5 kg Strohkrastfutter ersetzen, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Es dürfte sich aber empfehlen, dabei doch eine gewisse Menge (1–2 kg Hafer zu geben wegen dessen günstiger Einwirkung auf die chemischen und mechanischen Verdauungsvorgänge und sonstigen damit zusammenhängenden Lebensprozesse. Bringt man aber eine so erhebliche Menge Körnerfutter in Wegfall, dann empfiehlt es sich, dem Futter Eiweiß (Protein) in Form kleiner Gaben von Rohos, Hefe, leimartigen Stoffen und dergleichen zuzufügen.

Das Schlussergebnis unserer Versuche ist dahin zusammenzufassen, daß bei der Fütterung der Pferde ein erheblicher Teil der üblichen Hafer- bzw. Körnerration durch das Deymannsche Strohkrastfutter bei sachgemäßer Anwendung und unter Beachtung der vorstehend von mir gemachten Ausführungen ersetzt werden kann, ohne daß gesundheitliche Nachteile und eine Minderung der Leistungsfähigkeit und Körperkraft der Tiere zu befürchten sind.“

Ähnlich günstige Erfolge wurden bei Versuchen erzielt, die Herr Ober-Stabsveterinär Professor Dr. Bongert und Herr Hauptmann Freiherr von Bepel Freistadt sowohl bei ruhenden wie bei arbeitenden Pferden des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments durchführten.

Auch Dr. von Bockow-Beikow hat umfangreiche Fütterungsversuche bei Pferden mit bestem Erfolg durchgeführt. Auch seine guten Erfolge mit Strohkrastfutter bei der Schweinemast hat er

bereits bei der letzten Hauptversammlung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft hingewiesen. Seitdem sind Mastversuche in verschiedenen Betrieben mit bestem Erfolg durchgeführt worden. Der Reichs-Marineamt hat an verschiedenen Stellen Monate hindurch unter genauer Aufsicht Schweinemastversuche mit Strohkrastfutter machen lassen, die zu einem Auftrage auf Lieferung von 700 Zentner dieses Futters an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte führte.

Die vor kurzem von Professor Schneidewind-Halle veröffentlichten nicht so günstigen Ergebnisse beruhen auf Verfütterung eines Materials, das ihm bereits im Juli vorigen Jahres geliefert wurde und das in wesentlich anderer Zusammensetzung und nach einem inzwischen als weniger brauchbar verlassenen Verfahren in der längst stillgelegten Versuchsanlage hergestellt wurde.

Der beste Mastefolg bei Schweinen wird erzielt, wenn man 1 kg der normalen Kraftfütterung durch Strohkrastfutter ersetzt wird.

Da es sich um ein fast völlig eiweißarmes Futtermittel handelt, dessen Wert erst bei der Zufütterung von Eiweiß zur Geltung kommt, wird es seitens der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, die den Alleinverkauf in Händen hat, soweit wie möglich mit Hefe oder hocheiweißreichen Futtermitteln gemischt, die die Kommunalverbände in den Verkehr gebracht. Nach Zusatz von 6% Eiweiß in Form von Trockenhefe z. B. ergibt sich ein Futtermittel, das im Stärkewert und Eiweißgehalt gleichwertig Maischrot ist.

In der heutigen ersten Zeit ist es Pflicht eines jeden Landwirts, nicht nur mit den übrigen Futtermitteln, sondern auch mit dem Stroh aufs äußerste hauszuhalten. Als Einstreu ist Stroh dieses Jahr zu wertvoll. Schon der außerordentlich hohe Preis des Strohes wird jeden denkenden Landwirt bewegen, als Einstreu zu sparen, Kraut, Reisig, oder auch Sand und ähnliches zu benutzen. Aber auch bei der Verfütterung von Stroh muß Maß gehalten werden, da sein Wert bei Verfütterung großer Massen immer geringer wird. Stellt der Landwirt sein Stroh durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte oder unmittelbar der Futterherstellung zur Verfügung, trägt er wesentlich zur Verwertung unserer Futterbestände bei, die er ja auch seinerseits durch den Kommunalverband beziehen kann, wobei er trotz der Transport- und Verarbeitungskosten die Futtereinheit billiger erhält, als er sie im Stroh fortgibt. Dabei ist der im Stroh enthaltene Futterwert natürlich nur in beschränktem Umfang nutzbar, während an Strohkrastfutter Mengen verfüttert werden können, die dem Vielfachen der normalen Stroh- oder Strohsäcken entsprechen.

Wird seitens der Landwirtschaft Stroh in genügender Menge zur Verfügung gestellt, sollen die Strohkrastfutterfabriken entsprechend vermehrt werden, und steht zu erwarten, daß damit auch für Friedenszeiten eine dauernde gute Verwertung des Strohs gesichert ist. Ein Fünftel einer normalen Strohrente, das durch vorstehende Wirtschaften sich, ohne an anderer Stelle Schaden zu stiften, für würde erlösen lassen, ergäbe nach der Verarbeitung ein Futtermittel, die dem Import der letzten Friedensjahre an Kohlenhydraten entsprechen würde.

Reichsschuldbuch und Reichsanleihe

Wer, statt die Stücke der fünfprozentigen Reichsanleihe in natura zu zeichnen, eine Schuldbuchforderung erwirbt, tut sich damit besondere Vorteile. Die Einrichtung des Reichsschuldbuches hat den Zweck, die größtmögliche Bequemlichkeit für Aufbewahrung und Verwaltung der Reichsanleihen zu schaffen. Während des Krieges hat sich das Reichsschuldbuch in außerordentlichem Maße eingebürgert. Die Zahl der Konten, die am 30. September 1914 30526 betragen hatte, ist auf 389887 (1. Dezember 1915) angewachsen, und die Gesamtsumme der Schuldbuchforderungen erhöhte sich in der gleichen Zeit von 1491 auf 4989 Mill. M.

Die Benutzung des Reichsschuldbuches ist ohne die sonstigen Schwierigkeiten zu erlangen. Ein einmaliger schriftlicher Antrag, für den besondere Zeichnungsscheine (braun) ausreichen, um die Eintragung der gezeichneten Summe zu bewerkstelligen. Alles Weitere ergibt sich von selbst. Der Zeichnungsschein ist auf der ersten und vierten Seite zu unterschreiben. Das Reich bietet als besondere Vergünstigung den Schuldbuchzeichnern einen Nachlaß von 20 Pfennigen auf je 100 Mark Nennwert des gezeichneten Betrages. Statt 98,50 werden nur 98,30 Mark berechnet. Auf diese Weise gewinnt der Zeichner einer Schuldbuchforderung den doppelten Vorteil: verbilligten Ankaufs und bequemster Verwaltung der Reichsanleihe. Im übrigen sind die Zahlungsbedingungen die gleichen wie bei der Zeichnung auf Anleihestücke.

Selbstverständlich besteht zwischen dem Besitz einer Schuldbuchforderung und einem gleich hohen Nennwert im Reichsschuldbuch kein sachlicher Unterschied. Der eine Zeichner wird so gut Gläubiger des Reichs wie der andere, nur der eine Buchgläubiger zunächst auf die Ausständigung der Stücke, der andere auf die Verrechnung der Summe. Anleihestücke und Schuldbuchforderungen können verloren, gestohlen oder vernichtet werden, der sie im Haus behält, setzt sich solcher Gefahr aus.

die Schuldverschreibungen bei einer Bank, so hat er Kosten für Aufbewahrung und Verwaltung zu tragen. **Gefahren und Kosten fallen bei der Buchschuld weg.** Eine Vernichtung des Reichsschuldbuches könnte niemals irgendeinen Schaden für den Inhaber eines Guthabens bringen, da das Schuldbuch in zwei Exemplaren vorhanden ist, die räumlich von einander getrennt untergebracht sind. Selbst wenn — was ganz unwahrscheinlich ist — eines der Bücher durch Feuer zerstört werden sollte, bleibt immer noch das andere, das mit dem ersten völlig übereinstimmt. Der Gläubiger erhält von der Schuldenverwaltung nur eine einfache Benachrichtigung, die aber kein Wertpapier ist und deren Verlust oder Zerstörung daher keinen Schaden bringt.

Sehr wichtig und bequem ist die **Ueberweisung der Zinsen.** Um Zinscheine, deren richtige Abtrennung und Einlösung, braucht sich der Schuldbuchgläubiger nicht zu kümmern. Die Zinsen werden ihm auf Wunsch durch die **Post** (in der Regel portofrei **ins Haus** geschickt, und zwar schon zehn bis zwölf Tage vor dem Zinstermin. Eine sehr nützliche Verbindung zwischen Reichsschuldbuch und Sparkasse oder Kreditgenossenschaft kann sich aus der Zinszahlung ergeben. Wer z. B. ein Guthaben bei einer Sparkasse oder Kreditgenossenschaft in Anspruch genommen hat, um die vierte Kriegsanleihe zu zeichnen, und den Wunsch hegt, mit seiner Kasse in Verbindung zu bleiben und sein Guthaben allmählich wieder aufzufüllen, der kann sich die Zinsen fortlaufend direkt an die Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen. Das erspart ihm sogar die Zusendung durch die Post und er ist sicher, daß sein Sparguthaben sich selbstständig vergrößert. So dient eine Verbindung zwischen Reichsschuldbuch und Sparkasse auch zur Förderung der Spartätigkeit. Um diese Ueberweisung zu bewirken, genügt, wie für die Eintragung ins Schuldbuch überhaupt, ein einmaliger Antrag.

Die **Buchschuld** ist vollständig **kostenfrei**. So lange sie besteht, kann der Inhaber nicht verfügen, weil ja die Wahl des Reichsschuldbuches voraussetzt, daß der Erwerber der Buchforderung das Kapital auf eine längere Zeit anlegen kann. Eine Verpflichtung dazu geht er aber nur für **Dauer der Sperre** ein, die diesmal bis 15. April 1917 läuft. Nach diesem Tage kann die Buchschuld auf Antrag gelöscht und der in Frage kommende Anleihebetrag in Schuldverschreibungen ausgehändigt werden. Da die Schuldbuchforderungen ebenso wie die Stücke selbst von der Reichsbank und den Darlehnskassen beliehen werden, so hat der Erwerber eines Guthabens im Reichsschuldbuch einen gewissen Spielraum, der ihn unter Umständen des Zwanges enthebt, die Buchschuld kündigen zu müssen. Der Antrag auf Löschung zum Zwecke der Ausreichung von Schuldverschreibungen ist nicht kostenfrei; vielmehr sind für je 1000 Mark 75 Pfennige, mindestens aber 2 Mark, zu zahlen. Indiskrete Mitteilungen über die Eintragungen sind ausgeschlossen. Auskunft über den Inhalt des Buches erhalten nur die dazu Berechtigten. Auch für den Fall des Todes kann man vorsorgen, indem man eine zweite Person, etwa die Ehefrau, mit eintragen läßt, die dann nur eine Sterbeurkunde vorzulegen braucht um über Kapital und Zinsen verfügen zu können.

Das Reichsschuldbuch bietet jedem, der Kriegsanleihe zeichnet (für die Schakanweisungen kommt es nicht in Betracht) eine äußerst bequeme und vollständig sichere Unterkunft für die Anleihe.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 7. März. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Kleinere englische Abteilungen, die gestern nach starker Feuertorbereitung bis in unsere Gräben nordöstlich von Vermelles vorgedrungen waren, wurden mit dem Bajonett wieder zurückgeworfen.

In der Champagne wurde im überraschenden Angriff östlich von Maiffon de Champagne unsere Stellung zurückgewonnen, in der sich die Franzosen am 1. Februar festgesetzt hatten. **2 Offiziere, 150 Mann** wurden dabei gefangen genommen.

In den Argonnen schoben wir nordöstlich von La Chalade im Anschluß an eine große Sprengung unsere Stellung etwas vor.

Im Maasgebiet frischte sich das Artilleriefeuer westlich des Flusses auf, östlich davon hielt es sich auf mittlerer Stärke. Abgesehen von Zusammenstößen von Erkundungsabteilungen mit dem Feinde kam es zu Nahkämpfen nicht.

In der Woivre wurde heute früh das Dorf Fresnes mit stürmender Hand genommen. In einzelnen Häusern am Westrande des Ortes halten sich die Franzosen noch. Sie hielten **über 300 Gefangene** ein.

Eines unserer Luftschiffe belegte nachts die Bahnanlagen von Bar-le-Duc ausgiebig mit Bomben.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert.

WB. Großes Hauptquartier, 8. März. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Gegen die von uns zurückeroberte Stellung östlich des Gehöftes Maiffon de Champagne setzten die Franzosen am späten Abend zu Gegenangriffen an. Am westlichen Flügel wird noch mit Handgranaten gekämpft, sonst ist der Angriff abgeschlagen.

Auf dem linken Maasufer wurden, um den Anschluß an unsere rechts des Flusses auf die Südhänge der Cote de Charny, des Pfefferrückens und der Douaumont vorgeschobenen neuen Stellungen zu verbessern, die Stellungen des Feindes zu beiden Seiten des Forgebaches unterhalb Bethincourt in einer Breite von 6 und einer Tiefe von mehr als 3 km gestürmt. Die Dörfer Forges, Regneville, und die Höhen des Raben- und kleinen Zumièreswaldes sind in unserer Hand. Gegenstöße der Franzosen gegen die Südränder des Waldes fanden blutige Abweisung. Ein großer Teil der Besatzung der genommenen Stellungen kam um. Ein unverwundeter Nest, **58 Offiziere, 3277 Mann** wurden gefangen genommen. Außerdem sind **10 Geschütze** und viel sonstiges Kriegsmaterial erbeutet.

In der Woivre wurden die Franzosen auch aus den letzten Häusern von Fresnes geworfen. Die Zahl der dort gemachten Gefangenen ist auf **11 Offiziere, über 700 Mann** gestiegen. Einige Maschinengewehre wurden erbeutet.

Unsere Flugzeuggeschwader bewarfen mit feindlichen Truppen belegte Ortschaften westlich von Verdun mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An mehreren Stellen der Front wurden russische Teilangriffe abgewiesen. Die Eisenbahnbrücke Bjachowitschi, südöstlich von Baranowitschi, auf der stärkerer Bahnverkehr beobachtet wurde, ist mit gutem Erfolg angegriffen worden.

Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Die Panzerfeste Baug und das Dorf gleichen Namens von uns erstürmt.

WB. Großes Hauptquartier, 9. März. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Mehrfach steigerte sich die beiderseitige Artillerietätigkeit zu großer Heftigkeit.

Die Franzosen haben den Westteil des Grabens beim Gehöft Maiffon de Champagne, in dem gestern mit Handgranaten gekämpft wurde, wieder genommen.

Westlich der Maas sind unsere Truppen beschäftigt die im Rabenwalde noch befindlichen Franzosenester auszuräumen.

Ostlich des Flusses wurde zur Abklärung der Verbindung unserer Stellung südlich des Douaumont mit der Linie Woivre nach gründlicher Artillerievorbereitung das Dorf und die Panzerfeste Baug mit zahlreichen anschließenden Befestigungen des Gegners unter Führung des Kommandeurs der 9. Reserve-Division General der Infanterie v. Gurekly-Corait durch die polenischen Reserve-Regimenter Nr. 6 und 19 in glänzendem nächtlichem Angriff genommen.

In einer großen Zahl von Luftkämpfen in der Gegend von Verdun sind unsere Flieger Sieger geblieben. Mit Sicherheit sind 3 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Alle unsere Flugzeuge sind zurückgekehrt, mehrere ihrer tapferen Führer verwundet.

Feindliche Truppen in den Ortschaften westlich und südlich von Verdun wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Durch den Angriff eines französischen Flugzeuggeschwaders im Festungsbereich von Metz wurden 2 Zivilpersonen getötet und mehrere Privathäuser beschädigt. Im Luftkampf wurde das Flugzeug des Geschwaderführers abgeschossen, er ist gefangen genommen, sein Begleiter ist tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Russische Vorstöße gegen unsere Vorpostenstellungen hatten nirgends Erfolg.

Wie nachträglich gemeldet wird wurden die Bahnanlagen an der Strecke nach Minsk sowie feindliche Truppen in Dir in der Nacht zum 8. Febr. von einem unserer Luftschiffe angegriffen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Portugal.

Paris, 9. März. Der kaiserliche Gesandte in Lissabon, Dr. Rosen, ist abgewiesen worden, heute von der portugiesischen Regierung, unter gleichzeitiger Ueberreichung einer ausführlichen Erklärung der deutschen Regierung, seine Pässe zu verlangen. Dem hiesigen portugiesischen Gesandten, Dr. Sidonio Paß, sind heute ebenfalls seine Pässe zugestellt worden.

Graf Dohna im kaiserlichen Hauptquartier.

Die Heldensahrt der „Möve“.

Magdeburg, 8. März. Die „Magdeb. Ztg.“ meldet: Der Kaiser empfing im Hauptquartier den Grafen Dohna-Schlodien, den Kommandanten der „Möve“, und überreichte ihm persönlich den Orden Pour le mérite.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerburg, den 10. März 1916.

Der Entwurf eines Quittungstempelgesetzes ist in seinen Grundzügen ebenfalls bekannt gegeben worden. Der Stempel soll 80—100 Mill. Mark einbringen. Dem Stempel unterliegen alle Quittungen beim Barverkehr. Frei vom Stempel sind Zahlungen von 10 Mk. und darunter ferner alle Arbeits- und Dienstlöhne, Gehälter, Ruhegehalt, Witwengeld, Krankengelder und ähnliche Zahlungen. Der Quittungstempel beträgt 10 Pfg. bei einem Betrage von mehr als 10 Mk. bis 100 Mk. 20 Pfg. bei Beträgen über 100 Mk.

Willst Du dem Vaterlande gegenüber Deine Pflicht erfüllen? An den Zeichnungen auf die 4. Kriegsanleihe bei den öffentlichen Kassen usw. können sich im allgemeinen nur solche beteiligen, die wenigstens über 100 Mk. verfügen. Es gibt aber ganz sicher viele Tausend Personen, die keinen Betrag von 100 Mk. aufbringen können, die aber Beträge von 50, 20, 10, 5 bis herab zu 1 Mk. zur Verfügung haben und die sie gerne dem Vaterlande leihen würden, wenn es ihnen nur möglich gemacht wäre, sich auch mit solch kleinen Beträgen an der Anleihe zu beteiligen. Es ist ihnen nun ein Weg gefunden, auch all diesen Personen die Möglichkeit zu geben, ihre vaterländische Ehrenpflicht zu erfüllen. Es sind nämlich sämtliche Schulen zu Zahlstellen für die Anleihe gemacht. Jeder, der eine Mark oder mehr dem Vaterlande zur Verfügung stellen will, braucht nur zu einer Schule hinzugehen, und dort den Betrag, den er dem Vaterlande leihen will, einzuzahlen. Für den eingezahlten Betrag erhält eine Quittung. Das eingezahlte Geld wird ihm vom 1. April d. Js. mit 5% verzinst. Drei Jahre nach Friedensschluß erhält er sein Geld mit Zinsen und Zinseszinsen durch die Schule gegen Rückgabe der Quittung wieder zurück. Die Schulen liefern das ganze so eingenommene Geld, an die Sparkasse ab, welche für das Geld Kriegsanleihe kauft. Natürlich nehmen die Schulen auch höhere Zahlungen entgegen. Wer dabei 98,50 Mk. einzahlt, bekommt 100 Mk. verzinst, wer 197 Mk. einzahlt bekommt 200 Mk. verzinst. Ergibt sich am Rückzahlungstage ein Kursgewinn gegenüber dem Ausgabekurs der Anleihe so bekommen die, welche 98,50 Mk. oder mehr einzahlen, auch den Kursgewinn vergütet, höchstens aber 100 Mk. für je 98,50 Mk. Einzahlung. -- Da das Geld in die Sparkasse fließt und von dieser verzinst wird, die Sparkasse also auch dafür haftet, so ist es ebenso sicher angelegt, als wenn man es direkt zur Sparkasse bringt. Der Einzahler aber bekommt auf diese Weise die hohen Zinsen von 5% während er sonst, wenn er sein Geld direkt zur Sparkasse bringt nur 3 1/2% erhält. Dadurch, daß schon Beträge von 1 Mk. angenommen werden, sich also auch jeder Einzelne beteiligen kann, dürfte diese Sammlung der Schulen so recht die 4. Kriegsanleihe im wahrsten Sinne des Wortes zu dem machen, was sie sein soll, nämlich zu einer vom ganzen Volke auf-gebrachten Anleihe.

Heilstätten-Geld-Lose

des deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose

à Mk. 3,30 3702 Geldgew.

Ziehung am 17. u. 18. März.

3702 Geldgewinne v. 125 000 Mk.

Hauptgewinn 60 000, 20 000

10 000 Mk. bares Geld

Königsberger Lose

à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 16. März

3397 Gewinne i. Werte von 50 000

Hauptgewinn 15 000, 4 000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Schepeler's

Kaffee, Tee und Kakao

sind unübertroffen an Feinheit

und Ausgiebigkeit. 5449

Alleinverkauf für Westerbürg

Hans Bauer,

Kolonialwarenhandlung.

Deutsches Fabrikat!

Allein-Verkauf

für den hiesigen Bezirk der

Adler-Schreibmaschinen

100 000 im Gebrauch!

Neu! Kleine Adler-Schreib-

Maschine! Für Privat- und

Reisegebrauch mit praktischem

Reisekoffer.

Zur persönlichen Vorführung

gerne bereit!

Carl Müller Söhne

Kroppach-Bhf. Ingelbach

Fernsprecher Nr. 8

Holzverabfolgezettel

werden bei Abnahme von 5

Buch ohne Preisverhöhung mit

Ort und Namen angefertigt.

Kreisblatt-Druckerei.

Makulatur

zu haben in der

Kreisblattdruckerei.

+ Bruchleidende +

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leid entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Berater ist am Montag, den 20. März, tags von 12 1/2—3 1/2 Uhr in Westerbürg Hotel zum Bahnhof Muster vorerwählter Bänder, sowie mit H. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Auch in Gummi-, Hängeleib-, Leib- und Muttervorsall-Binden, auch Geradhalter und Brampfsaderkrämpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer versichere auch gleichzeitig für diskrete Bedienung.

J. Wellert, Konstanz in Baden, Wessenbergstr. 1
Telefon 515.

P. Kaesberger, Buchhandlung, Westerbürg

— Religiöse Bilder —

— Heiligen-Statuen —

Weihkessel — Leuchter

Steh- und Hänge-Kreuze

— Goldcruzifixe —

— Rosenkränze —

Westerburger Zwieback

stets frisch bei

Wilhelm Seefah, Bäckerei u. Konditorei

Schützt

die Feldgrauen

die seit 25 Jahren bestbewährten

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen

sie gegen

Husten

Heiserkeit, Halsschmerz, Verschleim-

ung, Krampf- und Reizhusten,

sowie als Vorbeugung gegen

Erkältungen daher hochwill-

kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse

von Ärzten und

Privaten verbürgen

den sicheren Erfolg.

Paquet 25 Pfg., Dose 50 Pfg.

Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto

zu haben in allen Apotheken

sowie bei: 5914

Gustav Nickel, Westerbürg.

Schwemmsteinsfabrik, älteste
Hief. bil. Ia. Steine, Bimsand u. Cement-
dielen. Phil. Gies, Neuwied.

Pulze
mit

Henkel's
Bleich-Soda

Feldpost-Schachtel

in allen Größen empfiehlt

P. Kaesberger.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der

Kreisblattdruckerei

Graver Junge mit gut

Schulbildung kann als

Geher-Lehrling

bei sof. Vergütung eintreten

Kreisblattdruckerei

1. Wer Getreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Daser, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Daser befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!